

Statuten der Schweizerischen Vereinigung der Freunde Finnlands (SVFF) Gruppe Bern, Sport (SVFF-BE-Sport)

I. Name, Sitz, Zweck und Haftung

Art. 1

Mit Namen 'SVFF Gruppe Bern Sport' (nachfolgend: Gruppe Bern Sport) besteht eine Sektion des Vereins 'SVFF Gruppe Bern' (nachfolgend: Gruppe Bern) mit Sitz in Bern.

Art. 2

Die 'Gruppe Bern Sport' ist ein selbständiger, konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 3

Der Verein hat die Pflege und Förderung der sportlichen Aktivitäten innerhalb der 'Gruppe Bern' zum Ziel.

Art. 4

Zur Verwirklichung dieser Ziele erfüllt der Verein folgende Aufgaben:

- Organisation von sportliche Anlässen zum Betreiben und Besuchen
- Sicherstellung der Verbindung zwischen Interessierten und dem Verein über ein Sekretariat als Kontaktstelle der 'Gruppe Bern'.
- Förderung von Aktivitäten im sportlichen und gesellschaftlichen Bereich. Zu diesem Zweck wird eine enge Zusammenarbeit mit der 'Gruppe Bern' und den anderen regionalen Gruppen der SVFF angestrebt.

Art. 5

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

II. Mitgliedschaft / Mitgliederbeiträge / Ehrenmitglieder

Art. 6

¹ Die Mitgliedschaft in der 'Gruppe Bern Sport' steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich der Zweckbestimmung des Vereins verbunden fühlen.

² Mit der Aufnahme in die 'Gruppe Bern Sport' ist automatisch die Mitgliedschaft in der 'Gruppe Bern' verbunden. Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt die Statuten der 'Gruppe Bern' ausgehändigt.

Art. 7

Beitritts Gesuche sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Art. 8

Der Austritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung entbindet nicht von der Zahlungspflicht des vollen Jahresbetrages für das laufende Vereinsjahr.

Art. 9

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ausgeschlossen wird, wer dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt, die Statuten missachtet oder den Jahresbeitrag - nach zweimaliger Mahnung - nicht entrichtet.

Art. 10

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden in einem Beitragsreglement festgelegt, das integrierter Bestandteil der vorliegenden Statuten bildet.

Art. 11

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von der Beitragspflicht entbunden.

III. Organisation

Art. 12

Die Organe der 'Gruppe Bern Sport' sind:

- die Hauptversammlung als oberstes Vereinsorgan
- der Vorstand

Art. 13

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Hauptversammlung

Art. 14

Die ordentliche Hauptversammlung wird alljährlich im ersten Quartal einberufen und besitzt folgende Kompetenzen:

- Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstands
- Auflösung der 'Gruppe Bern Sport'
- Entscheide über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder und des Vorstands.

Art. 15

Folgende Bedingungen gelten für die Hauptversammlung:

- Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig
- Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und der durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder gefasst (vorbehalten Art. 19 und 20)
- Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens zwanzig (20) Tage im Voraus schriftlich zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Traktanden
- Anträge aus dem Kreis der Mitglieder sind mindestens zehn (10) Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- Anlässlich von Wahlen und Abstimmungen verfügen alle anwesenden und durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder über je eine Stimme, wobei Anwesende höchstens zwei Stimmen abgeben können.

Art. 16

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt:

- zur Auflösung des Vereins
- auf Antrag des Vorstands
- auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder der 'Gruppe Bern Sport', unter Nennung der Gründe.

V. Vorstand

Art. 17

¹ Der Vorstand 'Gruppe Bern Sport' besteht aus:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- bis zu drei Beisitzer/innen

² Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Art. 18

¹ Aufgaben des Vorstands:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Organisation von sportliche Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit der 'Gruppe Bern' und den anderen regionalen Gruppen der SVFF
- Verfassen des Jahresberichts und Erstellen der Jahresrechnung
- Einberufung der jährlichen Hauptversammlung

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Präsident/in sowie gesamthaft mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

³ Unterschriftsberechtigt ist der/die Präsident/in sowie jedes Vorstandsmitglied.

VII. Statutenänderungen / Auflösung des Vereins

Art. 19

¹ Statutenänderungen können von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und der durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder vorgenommen werden.

² Für Änderungen im Beitragsreglement gilt das einfache Mehr.

Art. 20

Die Auflösung des Vereins kann von der Hauptversammlung nur an einer hierzu einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertels-Mehrheit der anwesenden und der durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt der 'Gruppe Bern' zu.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 21

Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft. Beschlossen durch die Gründungsversammlung vom 18. Februar 2015.

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:

Zur Kenntnisnahme an die SVFF Gruppe Bern.

Beitragsreglement der SVFF Gruppe Bern Sport

Art. 1

Dieses Beitragsreglement setzt die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge fest und bildet einen integrierten Bestandteil der Statuten der 'Gruppe Bern Sport'.

Art. 2

Änderungen dieses Reglements erfolgen durch die Hauptversammlung der 'Gruppe Bern Sport' mit einfachem Mehr der anwesenden und der durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder.

Art. 3

¹ Die Kosten für das laufende Jahr werden von der Hauptversammlung budgetiert. Die Finanzierung erfolgt durch die Erhebung von Teilnahmegebühren für die jeweiligen Anlässe sowie durch die Unterstützung von Gönnern und der 'Gruppe Bern'.

² Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

³ Für die laufenden, persönlichen Aufwendungen in Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen (z.B. persönliche Ausrüstung, Verbrauchsmaterial etc.) kommen die Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung selber auf.

⁴ Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer, die an von uns organisierten Anlässen teilnehmen.

⁵ Probeweise Teilnahme an einer von uns organisierten Aktivität ist möglich. Die letzte Entscheidung über die Zulassung liegt bei den verantwortlichen Organisatoren der Aktivität.

⁶ Studierende aus Finnland, die zeitweise in der Schweiz studieren, oder Besucher unserer Mitglieder in der Schweiz, dürfen, wenn VS oder die verantwortlichen Organisatoren der Aktivität einverstanden sind, an unseren Aktivitäten teilnehmen.

Dieses Beitragsreglement ist durch die Gründungsversammlung vom 18. Februar 2015 genehmigt worden und tritt sofort in Kraft.

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident: